



22. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Jüchen

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

Begründung

Inhalt

1	Erforderlichkeit der Planung / Zielsetzung	3
2	Aufhebung der Darstellung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“	4
3	Planvorgaben	5
3.1	Landesentwicklungsplan	5
3.2	Regionalplan	6
3.3	Landschaftsplan	6
3.4	Flächennutzungsplan	7
3.5	Braunkohletagebau Abschlussbetriebsplan 2025	7
4	Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - Kurzfassung	8
4.1	Ermittlung der Potenzialflächen	8
4.2	Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen	10
4.3	Windenergiebereich gemäß Regionalplan	11
4.4	Flächenempfehlung	11
4.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	14
4.6	Substanzieller Raum für die Windenergienutzung	15
5	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	20
5.1	Art der Darstellung	20
5.2	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	20
5.3	Planung und Nutzungsbeschränkungen	22
5.4	Lage / Abgrenzung / Flächennutzung	23
5.5	Repowering	25
6	Berücksichtigung weiterer Belange	27
6.1	Bergaufsicht	27
6.2	Erschließung, Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung	27
6.3	Immissionen (Lärm, Schattenwurf, Infraschall)	28
6.4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	29
6.5	Artenschutz	29
6.6	Flugsicherheit	34
6.7	Grundwassermessstellen	35
6.8	Erdbebengefährdung und -überwachung	35

6.9	Rekultivierte Tagebaukippe	36
6.10	Infrastrukturtrassen.....	37
6.11	Aufforstungsflächen / Waldflächen.....	40
6.12	Richtfunk	40
6.13	Schutz vor Schäden durch Eiswurf	40
6.14	Bodendenkmalschutz	41
6.15	Altlasten.....	41
6.16	Rückbau.....	41

1 Erforderlichkeit der Planung / Zielsetzung

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)¹ stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben dar, für die ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung besteht, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Um einer Streuung der WEA in Bereichen, in denen gewichtigere Belange der Windenergienutzung entgegenstehen, entgegen zu wirken, können Städte und Gemeinden im Flächennutzungsplan (FNP) „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ausweisen, wenn im Vorfeld eine Untersuchung des gesamten Stadt- bzw. Gemeindegebietes vorgenommen und ein darauf aufbauendes, schlüssiges Plankonzept für die Darstellung von Konzentrationszonen erarbeitet wurde. Diese Darstellung hat nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der der Errichtung von WEA an anderer Stelle im Stadt- bzw. Gemeindegebiet in der Regel entgegensteht (sog. Planvorbehalt mit Ausschlusswirkung), sodass durch eine derartige positive Standortausweisung die übrigen Flächen weitgehend freigehalten werden können.

Die Stadt Jüchen² stellt im rechtskräftigen FNP im Südosten des Stadtgebietes südöstlich der Ortslage Jüchen an der Stadt gebietsgrenze zur Stadt Grevenbroich (ebenfalls Rhein-Kreis Neuss) seit 2001 eine ca. 48,2 ha große „Fläche für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dar.

Die Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen haben sich inzwischen sowohl gemäß des gültigen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018³ als auch der aktuellen Rechtsprechung (s. u.) zum Teil wesentlich geändert. Zudem erreichen Windenergieanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, inzwischen Höhen von deutlich mehr als 150 m. Aus den o. g. Gründen sowie aufgrund des inzwischen in Kraft getretenen, neuen Regionalplans und den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans, nach deren Zielsetzung eine stärkere Förderung der Windenergienutzung vorgesehen ist, soll die Darstellung des sachlichen Teil-FNP der Stadt Jüchen diesen geänderten Rahmenbedingungen entsprechen.

Das Planungsbüro Ökoplan Essen wurde mit der Erstellung des gesamträumlichen Plankonzeptes⁴ als Grundlage für die Erstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Jüchen beauftragt. Das Plankonzept ist Anlage dieser Begründung.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

² Bis einschließlich 31.12.2018 Gemeinde Jüchen.

³ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) - Stand vom 08.05.2018, Bekanntmachung am 22.05.2018.

⁴ ÖKOPLAN (2019): Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Jüchen. - Juni 2019.

2 Aufhebung der Darstellung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) im Jahr 2001 (Beschluss vom 02.04.2001) wurde im Osten des Stadtgebietes von Jüchen eine „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ im FNP dargestellt.

Da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert haben und inzwischen ein überarbeiteter Windenergie-Erlass (2018) vorliegt, soll mit den im Rahmen der 22. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationszonen bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Darstellung der „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ die Ausschlusswirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 gewährleistet und das übrige Stadtgebiet freigehalten werden.

3 Planvorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Der gültige LEP wurde am 25.01.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und ist gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten.⁵ Im Rahmen des „Entfesselungspaketes II“ hat das Landeskabinett am 17.04.2018 die Einleitung eines Änderungsverfahrens des LEP beschlossen⁶; die LEP-Änderung liegt im Entwurf vor. Vom Mai bis Juli 2018 fand ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden statt. Die eingereichten Stellungnahmen werden zurzeit ausgewertet; die Änderung des LEP wird voraussichtlich im Jahr 2019 Rechtskraft erlangen.

Im LEP wird die Stadt Jüchen als Grundzentrum eingeordnet. Das gesamte Stadtgebiet ist, mit Ausnahme der Siedlungsbereiche und des im nordöstlichen Stadtgebiet festgelegten Gebiet für den Schutz der Natur, als Freiraum ausgewiesen. Zudem sind im nördlichen und westlichen Stadtgebiet sowie im östlichen Randbereich des Stadtgebietes Gebiete für den Schutz des Wassers dargestellt. Im südlichen Stadtgebiet sind Bereiche für den Braunkohlenabbau dargestellt.

Der LEP von 2017 berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen der Raumentwicklung, so auch den erwarteten Klimawandel; dementsprechend enthält er auch neue Festlegungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. So sind, der Zielsetzung entsprechend, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung in NRW durch Windenergie zu decken und proportional des jeweiligen regionalen Potenzials ausreichende Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Auf der Grundlage der im Rahmen der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie“⁷ ermittelten tatsächlichen Potenziale werden für die unterschiedlichen Regionen des Landes NRW Flächengrößen als „Grundsatz“ formuliert, die im Rahmen der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ darzustellen sind. Für das Planungsgebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf beträgt die als Grundsatz formulierte Flächengröße 3.500 ha.

Der neue Entwurf zum LEP hingegen enthält keine entsprechende Zielsetzung mehr, auch wurden die Angaben zu den Flächenkulissen ersatzlos gestrichen. Aus dem für die nachfolgende Regionalplanung bindenden Ziel, Vorranggebiete festzulegen, wurde

⁵ LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf. <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> [31.05.2019]

⁶ LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018). Düsseldorf. https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_lep_2018/start.php [31.05.2019]

⁷ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie. https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/30040a.pdf [31.05.2019]

der Grundsatz mit dem Wortlaut: „In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.“

3.2 Regionalplan

Das Stadtgebiet von Jüchen liegt im Bereich des Regionalplans Düsseldorf⁸, der gemäß Bekanntmachung am 13.04.2018 in Kraft getreten ist.

Im Regionalplan werden Windenergiebereiche im Stadtgebiet von Jüchen dargestellt (s. Kap. 3.3). Weitere Darstellungen sind die geplanten Verkehrswege innerhalb des Braunkohletagebau-Bereiches, darunter die A 44n sowie Landes- und Kreisstraßen, dargestellt, die wie weitere Straßen im nördlichen Stadtgebiet als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt sind. Zudem ist im Osten der Stadt südlich der A 46 eine Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung in der Karte 3A des Regionalplans dargestellt.

Im Regionalplan werden die bestehende und die geplanten Konzentrationszonen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ überlagert als Bereich zur „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ und teilweise als „Windenergiebereich“ z. T. mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Zudem sind im Umfeld der südlich gelegenen Zonen im Regionalplan geplante „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ als „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ und die Trasse der Bundesautobahn 44n als „Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen“ dargestellt.

3.3 Landschaftsplan

Der Tagebaubereich im südlichen Stadtgebiet von Jüchen befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) Nr. IV „Braunkohletagebau“, der noch erarbeitet wird.⁹ Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Schutzausweisungen bestehen innerhalb der Änderungsbereiche nicht.

Das südlich angrenzende Umfeld der Änderungsbereiche im Stadtgebiet von Bedburg liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des LP Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“¹⁰. Südlich angrenzend zur Teilfläche 2 sind die Rekultivierungsflächen 5.3-1 und 5.3-2 festgesetzt mit dem Entwicklungsziel 3.1 „Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft“.

⁸ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand 05.04. 2018).- Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW Ausgabe 2018 Nr. 9 vom 13.04.2018, S. 193 - 202.

⁹ RHEIN-KREIS NEUSS (O. J.): Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss. <http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/planungsamt/leistungen/landschaftsplan.html> [31.05.2019]

¹⁰ RHEIN-ERFT-KREIS (2016): Landschaftsplan 1 Tagebaurekultivierung Nord - 9. Änderung -. Stand November 2016.

3.4 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan¹¹ werden die Zonen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt, überlagert von „Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - Braunkohlentagebaugrenze Garzweiler I“. Zudem ist innerhalb der Teilfläche 1 eine „Fläche für Wald“ mit „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie eine „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dargestellt. Innerhalb der Teilfläche 2 ist eine Richtfunkstrecke („Richtfunk mit Korridor (200 m)“) nachrichtlich übernommen. Zudem sind „in Aussicht genommene Autobahn und sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ vermerkt. Dies sind nachrichtliche Übernahmen aus dem Braunkohlenplan Frimmersdorf, in dem eine entsprechende Wiederherstellungsverpflichtung für diese Straßen, die tagebaubedingt in Anspruch genommen worden sind, festgelegt wurde. Mit Ausnahme der A44n¹² ist für keine dieser Straßen zum jetzigen Zeitpunkt, entsprechend der erforderlichen straßenrechtlichen Verfahren, ein konkreter Trassenverlauf festgelegt.

3.5 Braunkohletagebau Abschlussbetriebsplan 2025

Der Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand September 2016)¹³ umfasst den Bereich des Braunkohletagebaus Garzweiler I/II im südlichen Stadtgebiet sowie angrenzende Flächen im Stadtgebiet von Grevenbroich und Bedburg. Dargestellt werden zukünftig geplante landwirtschaftlich nutzbare Flächen, Wirtschaftswege, Gehölz- / Waldbereiche, Gewässer sowie die bereits planfestgestellte Trasse der Bundesautobahn A 44n und nachrichtlich übernommen die Landesstraßen 31n, 241n und Kreisstraße 22n.¹⁴

Der Abschlussbetriebsplan wurde zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt. Nach Erteilung der Genehmigung erfolgt anschließend der Antrag auf Entlassung aus der Bergaufsicht.

¹¹ GEMEINDE JÜCHEN (2001): Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen mit Erläuterungsbericht - bis einschließlich 19. Änderung (Bekanntmachung vom 25.09.2013) und 1. bis 6. und 8. Berichtigung, Stand 30.11.2016.

¹² Planfeststellungsbeschluss zum Trassenverlauf der Bundesautobahn A 44n liegt gemäß Beschluss vom 14.03.2011 (Az 25.3.3.2-1/09) vor.

¹³ RWE POWER AG (2016): Tagebau Garzweiler I/II - Entwurf zur Änderung der Abschlussbetriebspläne für die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung bis 2025. Stand September 2016.

¹⁴ Trassenführungen bzw. Anschlussstellen stellen nachrichtliche Übernahmen aus dem Braunkohlenplan Frimmersdorf dar und sind noch über die erforderlichen straßenrechtlichen Verfahren zu konkretisieren.

4 Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - Kurzfassung

4.1 Ermittlung der Potenzialflächen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vollzieht sich die Planung von Konzentrationszonen abschnittsweise. Die Ermittlung von Flächen, die für die Darstellung als Konzentrationszonen potenziell zur Verfügung stehen (= Potenzialflächen), erfolgt dabei nach dem Ausschlussprinzip. In einem ersten Schritt werden diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, in denen eine Windenergienutzung nicht möglich bzw. nicht erwünscht ist; diese lassen sich in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen untergliedern (s. u.). Die Potenzialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt mit den öffentlichen Belangen, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, abzuwägen.

Abschließend ist eine Ergebnisprüfung daraufhin vorzunehmen, ob der Windenergienutzung in Anbetracht der Möglichkeiten der Stadt Jüchen substantiell Raum gegeben wird. Ist dies offensichtlich nicht der Fall, muss der Plangeber die „weichen“ Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen.

Die Kriterien zur Ermittlung der Ausschlussbereiche - unterteilt in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen - wurden vom Rat der damaligen Gemeinde Jüchen am 18.06.2015 beschlossen¹⁵, weitere wurden erst im Verlauf der Untersuchung bekannt bzw. an den aktuellen Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 angepasst. Die neue, angepasste Potenzialstudie (Plankonzept) wird mit Beschluss vom 13.12.2018 als Grundlage der 22. FNP-Änderung beschlossen.

Als Referenzanlage für das Plankonzept wurde eine WEA der 3 MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 100 m definiert. Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig infolge der technischen Entwicklung WEA mit größeren Rotordurchmessern bzw. höherer Leistung errichtet werden könnten. Ungeachtet dessen ist auch die Errichtung kleinerer WEA grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die Untersuchung erfolgte unter Berücksichtigung bestehender Braunkohlenpläne¹⁶, des Abschlussbetriebsplanes 2025¹⁷ sowie der geplanten Flurbereinigung mit Anpassungen der Stadtgebietsgrenze von Jüchen (Flächentausch) mit denen der benachbarten Städte bzw. Gemeinden. Zum Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens werden die Konzentrationszonen auf die dann gültige Stadtgebietsgrenze angepasst.

¹⁵ GEMEINDE JÜCHEN (2015): Kriterienkatalog - Beschluss der harten und weichen Tabukriterien für die Erarbeitung zur Erarbeitung einer Potenzialanalyse zur Vorbereitung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windenergie. - Ratsinfoportal der Stadt Jüchen zur Ratssitzung am 18.06.2015.

¹⁶ BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (1984): Braunkohlenplan Frimmersdorf.
BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (1995): Braunkohlenplan Garzweiler II.

¹⁷ RWE POWER AG (2016): Tagebau Garzweiler I/II - Entwurf zur Änderung der Abschlussbetriebspläne für die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung bis 2025. Stand September 2016.

Bei den „harten“ Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) scheitert, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. „Harte“ Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen.

Die nachfolgend genannten Bereiche des Stadtgebietes von Jüchen stehen für die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich nicht zur Verfügung und werden als „harte“ Tabuzone definiert:

- Siedlungsflächen (Siedlungsbereiche / Flächen für den Gemeinbedarf gem. FNP, Ortslagen nach Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB / gem. § 35 BauGB, Wohnnutzung im Außenbereich und in gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung),
- Infrastruktur (Verkehrsflächen, Bahnanlagen, Trassen der Hochspannungsfreileitungen, Gas-, Mineralölföhrleitung) zzgl. Bauverbotszone zu Bundesfernstraßen (A 46¹⁸, A 540, A 44(n) - 40 m, B 59(n) - 20 m).

Als „weiche“ Tabuzonen werden Flächen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Jüchen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die Festlegung der Kriterien erfolgt dabei auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger gestattet ist, bestimmte Bereiche, die aus regionalplanerischen oder städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte mit technischen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Aspekten zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen.

Bei den „weichen“ Tabuzonen handelt es sich um folgende Bereiche:

- Bereiche mit zu geringer Windhöffigkeit,
- Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Flächen mit Umwandlungsverbot gem. Landschaftsplan und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG),
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan,

¹⁸ Im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) ist ein 6-spuriger Ausbau der A 46 zwischen Autobahndreieck Holz und Autobahnkreuz Neuss-West im Weiteren Bedarf vorgesehen, wodurch sich ggf. eine Erweiterung der Tabuzone (inkl. Bauverbotszone) und eine Anpassung der genehmigungspflichtigen Abstandszone ergeben kann.

- Waldflächen / Flächen für Wald gem. FNP - außer im Bereich des Braunkohle-tagebaus (BSAB gem. Regionalplan) - sowie weitere bestehende Waldflächen,
- Grünflächen gem. FNP,
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gem. Regionalplan,
- zur Bebauung vorgesehene Fläche / geplante Wohnbauflächen,
- Sicherheitsabstand zu Gebäuden in Gewerblichen Bauflächen (50 m),
- Bereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB) gem. Regionalplan,
- Gewerbliche Bauflächen gem. FNP,
- Wasserflächen zzgl. Bauverbotszone / Fließgewässer,
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gem. FNP,
- Abstandsflächen zu Bahnanlagen (Bahnanlagen - 100 m),
- Schutzabstand zu Hochspannungsfreileitungen (100 m),
- Schutzabstand zu unterirdischen Versorgungsleitungen (4 m zu Gasfernleitungen, 5 m zur Mineralölferrleitung),
- Modellflugplatz Wey - Aufstiegsbereich mit Abstandsfläche (150 m),
- Schutzabstände zu bewohnten Bereichen:
 - o 800 m zu Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen, gemischten Bauflächen gem. FNP, Ortslagen nach Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB,
 - o 600 m zu Ortslagen nach Satzung gem. § 35 BauGB, Wohngebäuden im Außenbereich / Betriebswohnungen.

4.2 Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen

Nach Abzug der o. g. „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleiben im Stadtgebiet von Jüchen insgesamt drei Flächen bzw. Flächenkomplexe, die potenziell als Standorte für Windenergieanlagen in Frage kommen. Diese wurden hinsichtlich ihrer Flächeneignung weitergehend betrachtet und bewertet.

Unter Berücksichtigung einer Mindestflächengröße einer neuen Konzentrationszone für mindestens drei WEA im Flächenverbund (Höchstabstand 500 m)¹⁹ und einem Mindest-Flächenbedarf von etwa 1,2 ha für eine WEA²⁰ wurde Flächen mit zu kleiner Flächengröße und ungünstigem Flächenzuschnitt nicht weiter berücksichtigt. Auch in Abhängigkeit vom Flächenzuschnitt - verbleiben innerhalb des Stadtgebietes folgende Flächen / -komplexe:

- Nr. 1 - östlich Kamphausen (12,2 ha / 3,4 ha),
- Nr. 2 - westlich A 44n im Tagebau Garzweiler (1.122,2 ha),

¹⁹ unter Berücksichtigung bestehender WEA im Umfeld des Stadtgebietes von Jüchen

²⁰ Mindest-Flächenbedarf für eine WEA entsprechend der definierten Referenzanlage mit 200 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser

- Nr. 3 - östlich A 44n im Tagebau Garzweiler (1.147,8 ha).

Diese wurden hinsichtlich folgender Kriterien bzw. auftretender konkurrierender Belange nähergehend betrachtet und in „Gebietsbriefen“ dokumentiert:

- Kulturlandschaft,
- Landschaftsschutz,
- Biotop- und Artenschutz,
- sonstige konkurrierende Belange wie Abgrabungsbereiche inkl. Nachnutzung, Flurbereinigungsverfahren, Infrastrukturtrassen, Flugsicherheit, Richtfunk.

4.3 Windenergiebereich gemäß Regionalplan

Im Regionalplan²¹ werden für das Stadtgebiet Jüchen insgesamt drei „Windenergiebereiche“ dargestellt. Windenergiebereiche sind als ein Ziel der Raumordnung in der untergeordneten Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Da die Kriterien zur Ermittlung der Windenergiebereiche auf Regionalplan-Ebene im Maßstab 1 : 50.000 nicht identisch sind mit denen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP im Maßstab 1 : 10.000, ergeben sich bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen entsprechende Abweichungen.

Für Jüchen werden drei Windenergiebereiche an der Stadtgebietsgrenze zu den Städten Grevenbroich bzw. Bedburg zeichnerisch dargestellt.

4.4 Flächenempfehlung

Für die Betrachtung, welche Flächen für eine Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP empfohlen werden, werden auch die Bereiche des Untersuchungsraumes einbezogen, die bei Vollzug der Flurbereinigungsverfahren zukünftig zum Stadtgebiet von Jüchen hinzukommen wie auch die Flächenanteile des Stadtgebietes von Jüchen, die zukünftig den benachbarten Städten bzw. Gemeinden zugeordnet werden (Mitt. der damaligen Gemeinde Jüchen v. 25.01.2016). Da sich die Ausschlusswirkung des FNP ausschließlich auf das Stadtgebiet zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bezieht, wird der FNP nach Vollzug der Flurbereinigungsverfahren noch entsprechend angepasst.

Für die ermittelte Potenzialfläche 1 „östlich Kamphausen“, die im Regionalplan nicht als Windenergiebereiche dargestellt sind, ergaben sich folgende konkurrierende Belange, die im Hinblick auf die Windenergienutzung als erheblich eingestuft wurden:

- Lage im Anlagenschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und im Einwirkungsbereich des Modellflugplatzes Wey,

²¹ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand 05.04.2018). - Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW Ausgabe 2018 Nr. 9 vom 13.04.2018, S. 193-202.

- Lage größtenteils im bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbe-
reich 25.03 „Liedberg“²² sowie im Umfeld die regional bedeutsamen
Kulturlandschaftsbereiche RPD 184, RPD 185 und RPD 186 ²³.

Die Teilflächen 2.4 und 3.4 umfassen bereits verkippte Tagebaubereiche, sind aber aufgrund der notwendigen Setzungszeiträume des Kippe erst ab dem Jahr 2021 mit WEA bebaubar (s. a. GB DÜLLMANN 2018²⁴). Zudem hat der Rat der damaligen Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung vom 15.12.2016 beschlossen, dass im Werkstattverfahren des informellen Planungsverbandes der Kommunen Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz erarbeitete Konzept eines „Drehbuchs“ und die dort gesetzten gemeinsamen Ziele und Planungsperspektiven, die sich im Wesentlichen mit der Gestaltung des Rekultivierungsgebietes nach Beendigung des Braunkohlentagebaus befassen, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit weiter zu konkretisieren und umzusetzen. Um diesen gemeinsamen Planungsansinnen Rechnung tragen zu können, werden die Teilflächen 2.4 und 3.4 des bereits verkippten Tagebaubereiches damit lediglich als „bedingt geeignet“ bewertet.

Zum Erhalt der Grundbruchsicherheit können WEA im südlichen, bereits verkippten Tagebaubereich erst in einem Abstand von 250 m (WEA-Fundament) errichtet werden²⁵. Infolge der definierten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m und der Notwendigkeit, dass sich die gesamte WEA inkl. Rotor innerhalb der Konzentrationszone befinden muss, ist der bereits verkippte Bereich vom Böschungsrand (Verkippungsstand) bis zu einem Abstand von 200 m als „bedingt geeignet“ bewertet (Teilfläche 2.3, 2.4, 3.3 und 3.4).

Aufgrund der bestehenden Nutzung durch den Tagebaubetrieb bzw. als unverkippter Bereich sowie des ungünstigen Flächenzuschnittes werden die Teilflächen 2.5, 3.7 und 3.8 als „nicht geeignet“ eingestuft.

Da die Vollziehbarkeit des FNP mit Bekanntgabe gegeben sein muss und der noch nicht verkippte Bereich der im FNP bestehenden Konzentrationszone (Altfläche) innerhalb der Potenzialfläche 3 nicht für die Errichtung von WEA nutzbar ist, wird die bestehende Konzentrationszone um den noch nicht verkippten Teilbereich verkleinert. Unter Berücksichtigung der Beschränkungen bzgl. der durch WEA verursachten

²² LWL / LVR - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (KULEP).

²³ LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung.

²⁴ GB DÜLLMANN - GEOTECHNISCHES BÜRO PROF. DR.-ING. H. DÜLLMANN GMBH (2018): Planung und Errichtung des Windparks W216 Garzweiler-Feld auf einer Rekultivierungsfläche des Tagebaus Garzweiler - A44n - Bewertung der geotechnischen Randbedingungen an diesem Standort. - Stand November 2018.

²⁵ Im Genehmigungsverfahren ist für die Standortplanung ein Abstandsmaß der 2-fachen Tagebauteufe in Bezug auf die jeweils aktuell vorhandene Böschungsoberkante / Tagebaustand zu berücksichtigen (s. GB DÜLLMANN - GEOTECHNISCHES BÜRO PROF. DR.-ING. H. DÜLLMANN GMBH (2018): Planung und Errichtung des Windparks W216 Garzweiler-Feld auf einer Rekultivierungsfläche des Tagebaus Garzweiler - A44n - Bewertung der geotechnischen Randbedingungen an diesem Standort. - Stand November 2018).

Lärmemissionen erfolgte die Bewertung der Bereiche nördlich der bestehenden Konzentrationszone als „bedingt geeignet“ (Teilfläche 3.6). Als Folge umfasst der als „geeignet“ bewertete Bereich im nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche 3 mit der Fläche der bestehenden Konzentrationszone etwa 46,2 ha (Teilfläche 3.5).

Um eine Konzentrierung zukünftiger Windenergieanlagen in Windparks zu erreichen und eine übermäßige Belastung des Freiraums sowie der Bevölkerung von Jüchen zu verhindern, wird empfohlen, im Flächennutzungsplan ausschließlich die als „geeignet“ bewerteten Bereiche darzustellen, die sich auf folgende fünf Potenzialflächen verteilen (s. Abb. 1):

- Fläche Nr. 2.1 und 2.2: westlich A 44n im Tagebau Garzweiler (8,2 ha und 27,9 ha),
- Fläche Nr. 3.1 und 3.2: östlich A 44n im Tagebau Garzweiler (19,4 ha und 26,4 ha),
- Fläche Nr. 3.5: östlich A 44n im Tagebau Garzweiler (46,2 ha).

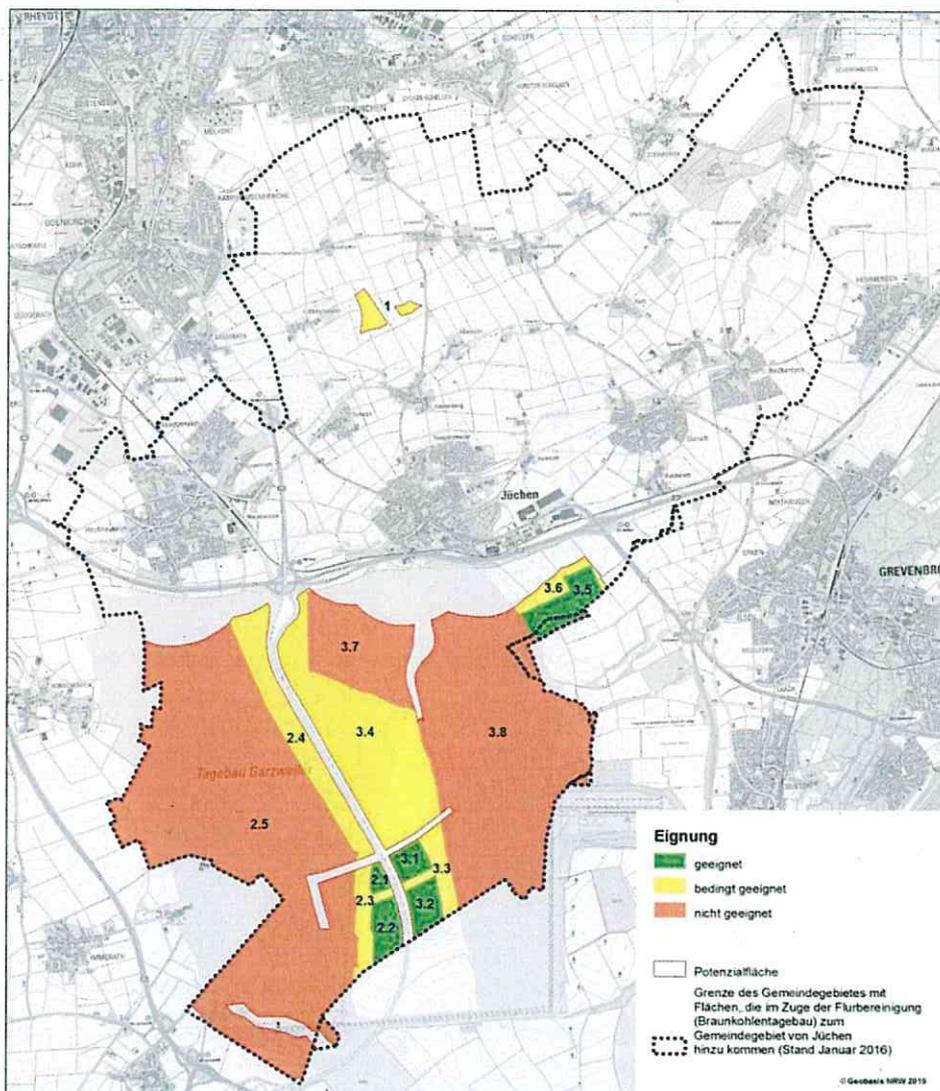


Abb. 1: Flächeneignung und Flächenempfehlung (ÖKOPLAN 2019)

Unter Berücksichtigung der aktuellen Grenze des Stadtgebietes, d. h. ohne die Flächen, die im Zuge der Flurbereinigungsverfahren zum Stadtgebiet von Jüchen hinzukommen könnten, umfassen die als „geeignet“ bewertete Potenzialflächen folgende Flächen:

- Fläche Nr. 2.1 und 2.2: westlich A 44n im Tagebau Garzweiler (8,2 ha und 27,9 ha),
- Fläche Nr. 3.1 und 3.2: östlich A 44n im Tagebau Garzweiler (19,4 ha und 26,4 ha),
- Fläche Nr. 3.5: östlich A 44n im Tagebau Garzweiler (37,1 ha).

4.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind als Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)²⁶ für die nachfolgenden Planungsebenen bindend. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die im Regionalplan im Stadtgebiet von Jüchen dargestellten drei Windenergiebereiche sind somit - unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans - für den FNP zu übernehmen. Die im Rahmen des Plankonzeptes ermittelten Flächen, die als „geeignet“ bewertet wurden, werden um die Bereiche erweitert, die im Regionalplan als Windenergiebereich dargestellt sind. Hieraus ergeben sich folgende Flächen, die als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP dargestellt werden sollen (s. a. Abb. 2):

- Fläche Nr. 2.1, 2.2 und Teilbereich von 2.3, der im Regionalplan als Windenergiebereich dargestellt ist: westlich A 44n im Tagebau Garzweiler (8,2 ha und 36,7 ha),
- Fläche Nr. 3.1 und 3.2: östlich A 44n im Tagebau Garzweiler (19,4 ha und 26,4 ha),
- Fläche Nr. 3.5 und Teilbereich von 3.6, der im Regionalplan als Windenergiebereich dargestellt ist: östlich A 44n im Tagebau Garzweiler (41,5 ha).

²⁶ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

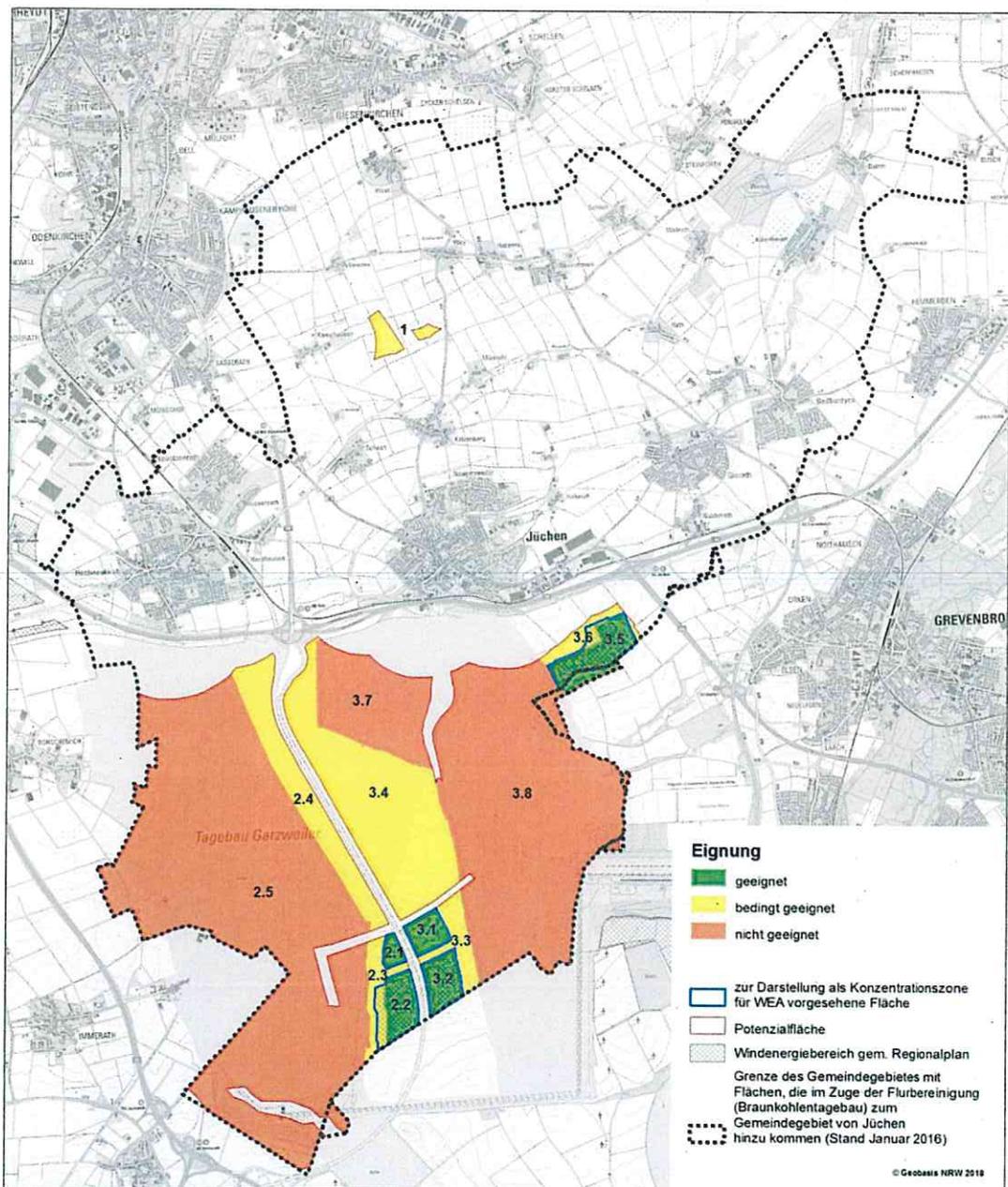


Abb. 2: Flächeneignung (ÖKOPLAN 2019) und Windenergiebereiche gem. Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2018)

4.6 Substanzieller Raum für die Windenergienutzung

Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum schaffen. Nur auf diese Weise kann er den Vorwurf einer unzulässigen „Negativplanung“ entkräften.

Wo allerdings die Grenze zur unzulässigen „Negativplanung“ verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern kann nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum entschieden werden (s. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 - 4 C

4/02) und ist somit das Ergebnis einer wertenden Betrachtung (s. a. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07). Das BVerwG hat sich dagegen ausgesprochen, die Frage ob ein Plan der Windenergie substanziell Raum verschaffe, ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im FNP dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen zu beantworten, die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen von der Gesamtheit der Außenbereichsflächen ergibt. Das BVerwG hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten (BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 - 4 BN 65.09) und verschiedene Modelle gebilligt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.04.2010 - 4 B 68.09 und Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7.09).

Weist die Stadt neue Konzentrationszonen aus, folgt daraus jedoch nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind (§ 249 Abs. 1 BauGB). Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Ausweisungen ausreichend waren, um für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen (s. WE-Erlass, Kap. 4.3.4).

Um ein möglichst umfassendes Flächenpotenzial für die weitere Betrachtung und Bewertung vorzuhalten und dem Gebot, der Windenergienutzung im Stadtgebiet „substanziell Raum“ zu verschaffen, zu entsprechen, wurden die vorbeugenden Immissionsschutzabstände mit 800 m zu Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, gemischten Bauflächen und zu Ortslagen nach Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB sowie 600 m zu Ortslagen nach Satzung gem. § 35 BauGB und zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie Betriebswohnungen zurückhaltend gewählt. Dennoch nehmen sie aufgrund der Siedlungsstruktur einen großen Anteil an der „weichen“ Tabuzone ein. Es wurde geprüft ob sich durch eine Verringerung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstände neue Flächen finden lassen. Im Hinblick auf die heutigen Anlagenhöhen erscheinen geringere Abstände jedoch nicht als angemessen, weil damit auch das Risiko von Planungen letztlich nicht realisierbarer Zonen steigt und der FNP an sich in Frage gestellt würde. Ferner sind im laufenden LEP-Änderungsverfahren Abstände von 1.500 m zu Wohngebieten als formulierter Grundsatz vorzusehen, welche hier mit einer weiteren Reduzierung nochmals deutlich unterschritten würden. Jede Kommune hat das Recht im Rahmen ihrer Planungshoheit, die oben genannten Vorsorgeabstände individuell festzulegen. Trotz dieser Vorgehensweise konnten im Rahmen des Plankonzeptes neben der bestehenden Konzentrationszone zusätzliche Flächen ermittelt werden, die sich zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP eignen und welche den eigentlichen Zweck einer Konzentrationszone nicht konterkarieren, indem lediglich einzelne Anlagen in der Landschaft verteilt werden.

Im Regionalplan sind innerhalb des Stadtgebietes von Jüchen drei Windenergiebereiche als Ziele der Raumordnung im Gesamtumfang von etwa 81,8 ha dargestellt, die teilweise deckungsgleich mit den im Plankonzept²⁷ für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlenen Flächen. Die Abweichungen ergeben sich aus den im Plankonzept genannten konkurrierenden Belangen (Verfügbarhaltung von Immissionsschutzkontingente benachbarter, geplanter Gewerbegebieten, Abstand zur Böschungskante zur Erhaltung der Grundbruchsicherheit, d. h. Standsicherheit der WEA). Da diese Belange lediglich lokal ermittelt wurden und auf FNP-Ebene noch keine Standortplanung vorliegt, sind diese Belange nicht als „harte“ Tabuzonen anwendbar, sondern lediglich als konkurrierende Belange zu berücksichtigen. Die Darstellung im Regionalplan beruht auf einem gesamtträumlichen Plankonzept, das wiederum Ergebnis eines Abwägungsvorganges ist. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend an die Ziele der Raumordnung (z. B. „Windenergiebereiche“) anzupassen (s. a. § 4 ROG und § 34 LPlG). Da die Abweichungen keine raumordnungsrechtlich ausreichende Gründe darstellen, werden die im Plankonzept zur Darstellung als Konzentrationszonen für WEA empfohlenen Flächen um die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche erweitert und als Konzentrationszonen im FNP dargestellt.

Der westliche Randbereich der südwestlichen Teilfläche mit ca. 8,8 ha liegt zum Zeitpunkt der FNP-Änderung zu nah an der Tagebau-Böschungskante und wird noch nicht für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt nach weiteren Anschüttungen und der sich daraus resultierenden in Richtung Westen verlagerten Böschungskante wäre die Errichtung von WEA in diesem Bereich möglich. Für die Betrachtung, ob für die Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird, werden nur die Flächenanteile mit ca. 123,4 ha berücksichtigt²⁸, die zum Zeitpunkt der FNP-Änderung unmittelbar für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Grenze des Stadtgebietes (7.187 ha - s. IT NRW 2018²⁹), d. h. ohne den Flächen, die im Zuge der Flurbereinigungsverfahren zum Stadtgebiet von Jüchen hinzukommen könnten, steht ein Flächenumfang von ca. 123,4 ha³⁰ und einem Flächenanteil von etwa 1,72 % des Stadtgebietes von Jüchen für

²⁷ ÖKOPLAN (2019): Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Jüchen. - Juni 2019.

²⁸ Die im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2019) als „geeignet“ bewerteten Potenzialflächen im aktuellem Stadtgebiet (119,0 ha) zzgl. der Teilflächen, die im Regionalplan als „Windenergiebereiche“ dargestellt sind (ca. 13,2 ha) minus dem Flächenanteil, der infolge des zu nahen Böschungsabstandes zur Tagebaukante erst nach weiteren Kippungen nutzbar ist (8,8 ha), verbleiben 123,4 ha zur Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird.

²⁹ IT NRW - INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Kommunalprofil Jüchen. Stand 24.04.2019. <https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofil/105162012.pdf> [31.05.2019]

³⁰ Die im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2019) als „geeignet“ bewerteten Potenzialflächen im aktuellem Stadtgebiet (119,0 ha) zzgl. der Teilflächen, die im Regionalplan als „Windenergiebereiche“ dargestellt sind (ca. 13,2 ha) minus dem Flächenanteil, der infolge des zu nahen Böschungsabstandes zur Tagebaukante erst nach weiteren Kippungen nutzbar ist (8,8 ha), verbleiben 123,4 ha zur Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird.

die Windenergienutzung zur Verfügung. Im Fachbericht 40 zur „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW“, Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012), wird im „NRW-Leitszenario“ für die Stadt Jüchen ein Flächenpotenzial von 214 ha genannt, das über den ermittelten 123,4 ha liegt.

Gemäß Klimaschutzkonzept der damaligen GEMEINDE JÜCHEN (2014)³¹ betrug der Gesamtstromverbrauch im damaligen Gemeindegebiet im Jahr 2012 etwa 69,2 GWh³² und im Jahr 2013 etwa 70,4 GWh³³. In der bestehenden WEA-Konzentrationszone sind bereits vier WEA der 3,4 MW-Klasse in Betrieb mit einem mittleren Energieertrag von ca. 7,0 GWh pro Kalenderjahr³⁴.

Innerhalb des Plangebietes der 22. FNP-Änderung ist die Errichtung von bis zu 6 zusätzlichen WEA zu den 4 vorhandenen WEA der 3,4 MW-Klasse möglich. Mit insgesamt 10 WEA bei angenommener Leistung jeder WEA von 3,4 MW mit wirtschaftlichem Betrieb mindestens erzeugter Strommenge von 7,0 GWh/a zusammen etwa 70,0 GWh pro Jahr an regenerativen Strom aus Windenergie erzeugt werden. Folglich kann fast die Strommenge, die in der Stadt Jüchen pro Jahr verbraucht wird (etwa 71 GWh/a), durch den Betrieb der in den als „geeignet“ bewerteten Bereichen der Potenzialflächen innerhalb der aktuellen Stadtgebietsgrenze möglichen 10 WEA abgedeckt werden.

Bezogen auf die Fläche des Stadtgebietes in der aktuellen Grenze verbleiben nach Abzug der Bereiche der „harten“ Tabuzonen (1.022,0 ha), auf die die Stadt Jüchen mit einer Gesamtfläche von 7.187 ha³⁵ keinen planerischen Einfluss hat, etwa 6.165,0 ha des Stadtgebietes, in denen grundsätzlich - ohne Berücksichtigung notwendiger Immissionsschutzabstände, die den „weichen“ Tabuzonen zugeordnet werden (s. o.) - planerische Einflussmöglichkeiten seitens der Stadt bestehen. Hiervon stehen ca. 123,4 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung, was einem Anteil von ca. 2,00 % entspricht.

Die Tagebaubereiche, die zum Zeitpunkt einer FNP-Änderung noch nicht verkippt sind und somit als „nicht geeignete“ Potenzialflächen auch aufgrund notwendiger Setzungszeiträume faktisch zurzeit nicht zur Verfügung stehen, umfassen Flächen bezogen auf die aktuelle Stadtgebietsfläche ca. 1.673,5 ha. Nach Abzug dieser aktiven Tagebaubereiche und den Bereichen der „harten“ Tabuzonen verbleiben ca. 4.491,5 ha, in denen grundsätzlich planerische Einflussmöglichkeiten seitens der Stadt bestehen.

³¹ GEMEINDE JÜCHEN (2014): Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Jüchen - Stand Oktober 2014.

³² Angaben im Klimaschutzkonzept S. 14: 266.264 MWh/a Endenergieverbrauch im Jahr 2012, davon ein Anteil von 26 % durch Energieträger Strom abgedeckt

³³ Angaben im Klimaschutzkonzept S. 20: 26.032 MWh regenerativ erzeugte Strommenge im Jahr 2013, die etwa 37 % des Gesamtstromverbrauches entsprechen

³⁴ Schriftl. Mitt. der BMR Windenergie Jüchen GmbH & Co. KG (als Anlagenbetreiber der WEA 2 und WEA 3 im bestehenden Windpark Jüchen) vom 14.02.2017: gemittelte Energieproduktion der Jahre 2013 bis 2016 beträgt ca. 7 GWh / a pro WEA

³⁵ IT NRW - INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Kommunalprofil Jüchen. Stand 24.04.2019. <https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/105162012.pdf> [31.05.2019]

Hiervon stünden 123,4 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung, was einem Anteil von ca. 2,75 % entspricht.

Gemessen an den Möglichkeiten der Stadt Jüchen, kann somit davon ausgegangen werden, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum verschafft wird.

5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

5.1 Art der Darstellung

Die Darstellung der Konzentrationszonen für WEA der Stadt Jüchen erfolgt als überlagernde Darstellung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“, die als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit im Bereich von „Flächen für die Landwirtschaft“ mit Umrandung und entsprechendem Symbol dargestellt wird (s. Plandarstellung). Die innerhalb der Teilfläche 1 dargestellte „Fläche für Wald“ mit „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ entspricht nicht der Planung gem. Abschlussbetriebsplan und wird mit der Neudarstellung nicht mehr übernommen. Zudem wird die planfestgestellte Trasse der Bundesautobahn 44n nachrichtlich übernommen. Ferner werden die geplanten Trassen der Landesstraßen 31n, 241n und der Kreisstraße 22n gemäß FNP sowie gemäß Abschlussbetriebsplan 2025 und Regionalplan als Vermerk aufgenommen. Für die im FNP nachrichtlich übernommene Trinkwasserschutzzone IIIa der Wassergewinnung Fürth im Osten der Stadt - außerhalb der Konzentrationszone - ist kein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die nachrichtliche Übernahme der Schutzzone IIIa wird im FNP nicht mehr übernommen.

5.2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG³⁶ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze in der Abwägung zu berücksichtigen - darunter die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG.

Entsprechend dem Ziel der Raumordnung liegen die Teilflächen 1 und 2 außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) (vgl. Regionalplan Kap. 5.5.1 „Windenergieanlagen“).

Die Teilflächen 1 und 2 sind im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ überlagert als Bereich zur „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ und teilweise als „Windenergiebereich“ z. T. mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Die bestehenden WEA in Teilfläche 1 sowie eine geotechnische Stellungnahme³⁷ und eine beispielhafte Schallprognose³⁸ für die Teilfläche 2 zeigen auf, dass sich die Windenergienutzung in den Teilflächen grundsätzlich durchsetzen kann. Auch wenn diese beispielhafte Schallprognose keine Vorbelastungen, von z. B. vorhandenen bzw. geplanten Gewerbe-

³⁶ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

³⁷ GB DÜLLMANN - GEOTECHNISCHES BÜRO PROF. DR.-ING. H. DÜLLMANN GMBH (2018): Planung und Errichtung des Windparks W216 Garzweiler-Feld auf einer Rekultivierungsfläche des Tagebaus Garzweiler - A44n - Bewertung der geotechnischen Randbedingungen an diesem Standort. - Stand November 2018.

³⁸ IEL GMBH - INGENIEURBÜRO FÜR ENERGIETECHNIK UND LÄRMSCHUTZ (2018): Schalltechnische Beratung - 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen. IEL-Stellungnahme Nr. 3989-18-L2_00_07 vom 14.09.2018.

betrieben, berücksichtigt, zeigt sie die grundsätzliche Nutzungsmöglichkeit für die Errichtung von WEA auf.

Der südöstliche Randbereich der Teilfläche 1 stellt den nordwestlichen Randbereich des sich über das Elsbachtal und die Gustorfer Höhe in Grevenbroich erstreckenden Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar. Innerhalb der Teilfläche 1 bestehen bereits vier WEA sowie vereinzelte Gehölzstrukturen entlang der Wege. Die Biotopvernetzung wie auch die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sind weiterhin möglich - auch infolge eines möglichen Repowerings (vgl. Grundsätze der Raumordnung, Regionalplan Kap. 4.2.3 „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“).

Zwischen den Einzelflächen und im Umfeld der Teilfläche 2 sind im Regionalplan „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ als „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ dargestellt. Zudem ist die Trasse der Bundesautobahn 44n als „Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen“ dargestellt. Gemäß Ziel der Raumordnung für das Straßennetz sind „Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen“ (s. Regionalplan Kap. 5.1.4). Die im Regionalplan dargestellten Straßen sind von der Darstellung als Konzentrationszone im FNP ausgeschlossen. Die Verbindungsfunktion³⁹ und somit die Konkretisierung der Linienverläufe der dargestellten Straßentrassen ist gewährleistet.

Die Teilflächen 1 und 2 liegen innerhalb bereits verkippter Tagebaubereiche. Aus Standsicherheitsgründen und Gründen der Sicherheit des Tagebaubetriebes müssen WEA in ausreichendem Abstand zur jeweiligen Verkipfungskante des Tagebaus errichtet werden. Die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA ist mit den Zielen der Raumordnung für Oberflächennahe Bodenschätze (s. Regionalplan Kap. 5.4.1) vereinbar, da die Teilflächen in bereits rekultiviertem Bereich liegt und die Rohstoffgewinnung bereits erfolgt ist sowie der geplanten Nachnutzung mit landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzstrukturen, Straßentrassen nicht entgegen steht.

Die für die Flächenermittlung zugrunde gelegten Kriterien für Tabuflächen und konkurrierenden Belange ermöglichen eine Darstellung von Konzentrationszonen im FNP mit der möglichen Errichtung von WEA ausschließlich in diesen Konzentrationszonen und dem Freihalten des verbleibenden Stadtgebietes von Jüchen. Die Teilflächen 1 und 2 dienen der nachhaltigen Entwicklung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Verhältnisse. Die städtebaulichen Entwicklungspotenziale für Siedlungsflächen, Gewerbeflächen und Freiräumen werden mit dieser Planung nicht beschnitten. Die im Rahmen eines möglichen Repowerings in der Teilfläche 1 - was noch nicht vorgesehen ist - zu errichtenden WEA sind im dann notwendigen Genehmigungsver-

³⁹ Im Plankonzept (ÖKOPLAN 2019, Kap. 4.2.11) wurde ein Anpassungsbereich als konkurrierender Belang berücksichtigt, der sich an den Regionalplan-Darstellungen der Straßentrassen orientiert, und in der Folge für die Flächenauswahl ausgenommen wurde.

fahren unter den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen wie geplanten Vorbelastungen, wie z. B. Gewerbebetriebe, zu planen. Die Teilflächen 1 und 2 liegen im Bereich vorhandener WEA bzw. entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesautobahn 44n). Mit der Konzentrationswirkung der Teilflächen wird der verbleibende Freiraum im Stadtgebiet von WEA frei gehalten. Eine Zerschneidung der freien Landschaft durch Einzelanlagen wird somit weites gehend vermieden. Die Darstellung der Konzentrationszonen für WEA erfolgt auch nach den im LEP NRW⁴⁰ formulierten Zielen (z. B. Siedlungsentwicklung, Freiraumsicherung) und Grundsätzen (z. B. Klimaschutz, Freiraumschutz, Bodenschutz). Die weiteren Schutzgüter wie Boden, Fläche, Wasser, Klima, Biotop- und Artenschutz, Landschaft, Siedlungsstruktur und landschaftsbezogene Erholung sind im Umweltbericht berücksichtigt und sind Teil der Abwägung.

Die Darstellung der Teilflächen 1 und 2 als Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Jüchen ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

5.3 Planung und Nutzungsbeschränkungen

Neben der Unterbringung der Windenergieanlagen selbst sind in den Konzentrationszonen auch Nebenanlagen, die für die Betreibung der Anlagen notwendig sind (z. B. Kranstellplatz, ggf. Trafogebäude, Erschließungsanlagen, Messtechnikstationen), zulässig. Alle Anlagenteile der WEA inklusive der Rotoren dürfen die Grenzen der Konzentrationszone nicht überschreiten. Außer der Windenergienutzung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung sämtlicher verbleibender Flächen innerhalb der Konzentrationszonen, die in Bodenhöhe nicht für Betrieb und Unterhaltung der Anlagen benötigt werden, weiterhin zulässig, sofern sie die Windenergieerzeugung nicht beeinträchtigt. Innerhalb der Teilfläche 1 liegt eine Aufforstungsfläche von geringer Größe. Im Randbereich der Teilfläche 2 liegen Flächen zur „forstlichen Wiedernutzbarmachung“ gemäß Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand 29.11.2016) entlang des Brückenbauwerks 18. Nach Mitteilung des Landesbetriebes Wald und Holz⁴¹ ist in den Konzentrationszonen die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich soweit die WEA außerhalb der o. g. Aufforstungsfläche bzw. der Flächen zur „forstlichen Wiedernutzbarmachung“ errichtet werden, da hier nur ein Überstreichen der Rotoren möglich ist.

Südlich angrenzend zur Teilfläche 1 sind im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA geplant. Aus wirtschaftlichen Gründen sowie bzgl. der Standsicherheit müssen WEA zueinander bestimmte Mindestabstände aufweisen.

Der Abschlussbetriebsplan 2025 wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erteilung der Genehmigung erfolgt anschließend der Antrag auf Entlassung aus der Bergaufsicht.

⁴⁰ LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf. <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> [31.05.2019]

⁴¹ Schriftliche Mitteilung vom 06.06.2018.

Im Rahmen der Flächeninanspruchnahme und für ggf. notwendige Ausgleichsflächen ist der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering zu halten. Entsprechende Abstimmungen erfolgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den örtlichen Betreibern der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Nachrichtlich übernommen stellt der FNP der Stadt Jüchen eine Richtfunkstrecke in Nord-Süd-Richtung die Teilfläche 2 querend dar. Da nicht bekannt ist, ob die dargestellte Richtfunkstrecke aktuell noch betrieben wird bzw. ob der dargestellte Schutzabstand (Korridor: 200 m) in jedem Fall erforderlich ist, ist im Rahmen der Trägerbeteiligung zu ermitteln, ob bzw. in welchem Umfang Bau(höhen)beschränkungen zu beachten sind.

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 35 BauGB.

5.4 Lage / Abgrenzung / Flächennutzung

Der ursprüngliche räumliche Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet und umfasst die bisherige Darstellung der „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ (s. Kap. 1.2) sowie die Darstellung der folgenden Teilflächen (Konzentrationszonen(-komplexe)):

- Teilfläche Nr. 1 „Jüchen“ (41,5 ha)⁴²: Fläche im südöstlichen Stadtgebiet südöstlich von Jüchen an der Stadtgebietsgrenze zur Stadt Grevenbroich. Vorherrschende Nutzung: Landwirtschaft, Windenergienutzung (4 WEA);
- Teilfläche Nr. 2 „Garzweiler“ (90,7 ha)⁴³: Flächenkomplex aus vier Einzelflächen im südlichen Stadtgebiet südlich von Jüchen entlang der Bundesautobahn A 44n an der Stadtgrenze zur Stadt Bedburg. Vorherrschende Nutzung: Landwirtschaft im rekultiviertem Tagebaubereich, Richtfunkstrecke.

Wie aus Abb. 1 ersichtlich, umfasst die Potenzialfläche südöstlich der Ortslage Jüchen gemäß Plankonzept die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ (Altfläche) in deren wesentlichen Bereich und überlagert diese somit weitgehend (Ausnahme: schraffiertes „Viereck“ in Abb. 3). Nach dem Plankonzept ist der westliche Teilbereich noch nicht verkippter Tagebaubereich, der erst nach erfolgter Verkipfung bzw. Renaturierungsmaßnahmen und entsprechender Liegezeit der Verkipfung einer Windenergienutzung zur Verfügung stehen wird. Es ist vorgesehen, den Bereich der Altfläche (ca. 11,1 ha) innerhalb des noch nicht verkippten Bereiches nicht als Konzentrationszone für WEA zu übernehmen, da sonst die Vollziehbarkeit des FNP nicht gegeben ist.

⁴² Potenzialfläche 3.5 und der Teilbereich von 3.6, der im Regionalplan als Windenergiebereich (ca. 4,4 ha) dargestellt ist, gemäß Plankonzept (ÖKOPLAN 2019)

⁴³ Potenzialfläche 2.1, 2.2, 3.1, 3.2 und der Teilbereich von 2.3, der im Regionalplan als Windenergiebereich (ca. 8,8 ha) dargestellt ist, gemäß Plankonzept (ÖKOPLAN 2019)

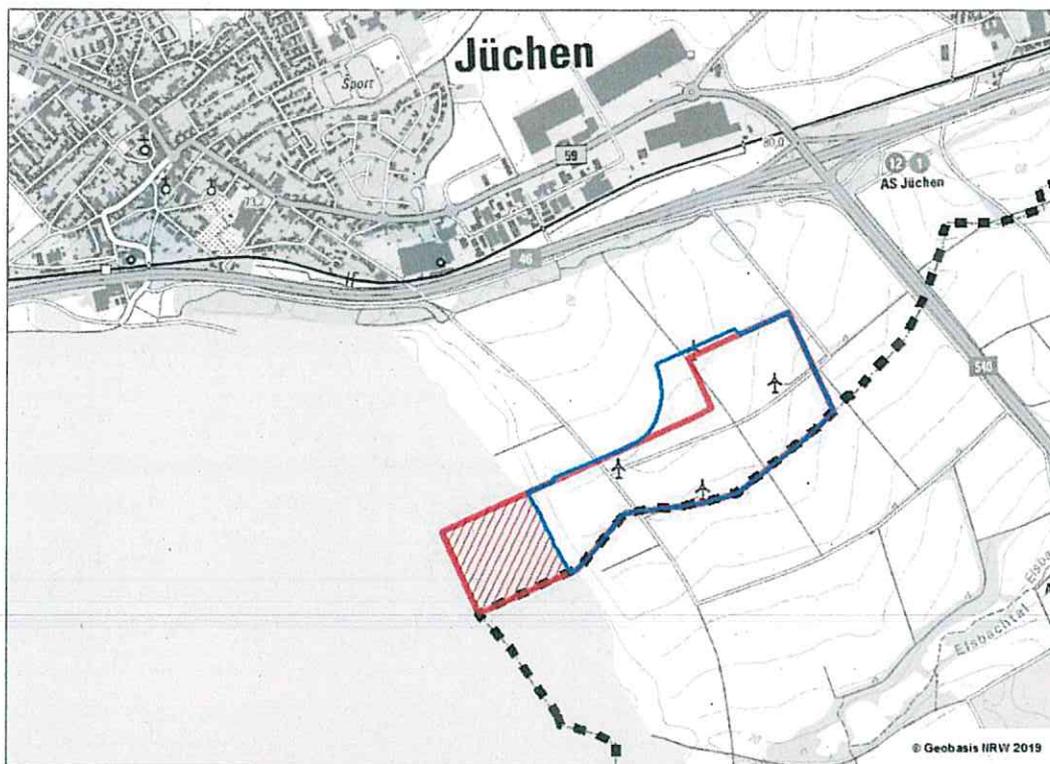


Abb. 3: Abgrenzung des Geltungsbereiches der Teilfläche 1 (blau) zur 22. FNP-Änderung (rot: bestehende Konzentrationszone) (Grundlage: Geobasis NRW 2018)

Die 22. FNP-Änderung umfasst zwei Konzentrationszonen-Komplexe und umfasst eine Fläche von rd. 143,3 ha inkl. der Fläche, die im Rahmen der 22. FNP-Änderung nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt wird (Abb. 1 und 2). Die neu dargestellten Konzentrationszonen (Teilfläche 1 und 2) umfassen rd. 132,2 ha, die etwa 1,84 % des Stadtgebietes⁴⁴ entsprechen (Abb. 2).

Die Darstellung der Konzentrationszone hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, der einer Windenergienutzung außerhalb dieser Konzentrationszone in der Regel entgegensteht.

⁴⁴ Bezogen auf die Stadtgebietsgröße von 7.187 ha (vgl. Kommunalprofil - IT NRW 2019).

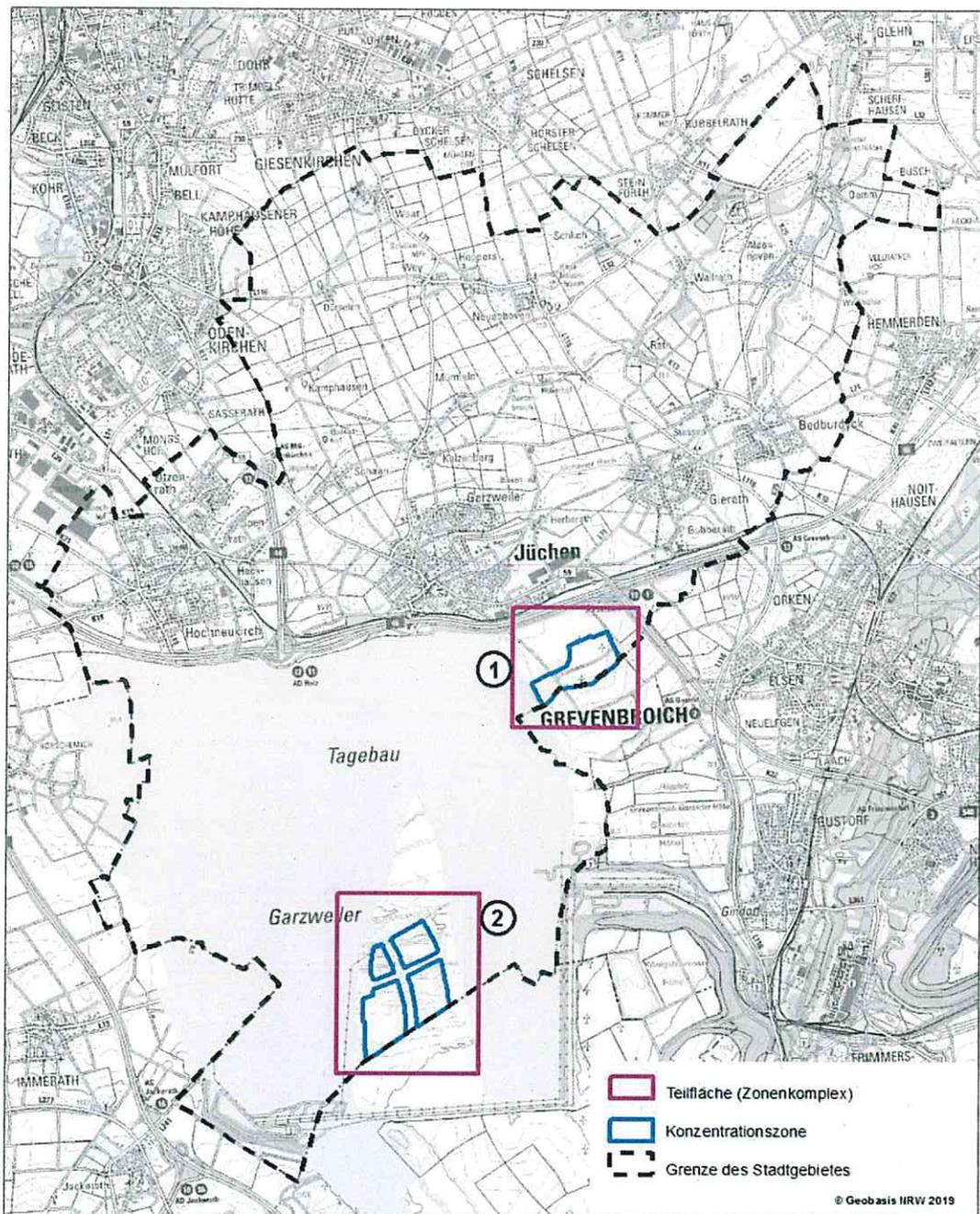


Abb. 4: Lage der geplanten Konzentrationszonen im Stadtgebiet

5.5 Repowering

Im Rahmen des Repowerings ist es möglich bestehende, ältere WEA durch neue und leistungstärkere Anlagen, mit denen die Möglichkeit besteht, mehr Strom zu erzeugen, zu ersetzen. Die Stadt als Planungsträger darf bestehende WEA-Standorte innerhalb vorhandener Konzentrationszonen nicht ohne weiteres „wegplanen“, sondern muss bei seiner Entscheidung über Konzentrationszonen das Repowering-Interesse der WEA-Betreiber abwägend berücksichtigen. Das genannte Repowering-Interesse ist dabei allerdings lediglich ein zu berücksichtigender Belang. Der Planungsträger ist

nicht gezwungen, Altstandorte zu Konzentrationszonen zu machen, insbesondere dann nicht, wenn die örtlichen Verhältnisse so beschaffen sind, dass ein Repowering am Altstandort wegen anderer, entgegenstehender Belange (z. B. Entfernung zu Wohnhäusern) nicht (mehr) in Betracht kommt. Die vier im Stadtgebiet von Jüchen bestehenden WEA befinden sich innerhalb der im Rahmen der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2001 dargestellten Konzentrationszone, so dass diese Bestandsanlagen im Rahmen eines Repowerings durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können. Zum Zeitpunkt eines möglichen Repowerings sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen auch die ggf. vorliegenden Planungen bzw. vorhandenen Vorbelastungen - z. B. geplante Gewerbegebiete nördlich wie östlich der Teilfläche 1 - zu berücksichtigen.

Bei Nichtdurchführung der 22. FNP-Änderung besteht weiterhin die Konzentrationszone, die im Rahmen der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2001 dargestellt wurde, mit vier WEA innerhalb der Zone.

Bestehende, genehmigte Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes müssen diese Anlagen Beachtung finden (etwa als Vorbelastung).

6 Berücksichtigung weiterer Belange

6.1 Bergaufsicht

Der Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand September 2016, RWE POWER AG 2016)⁴⁵ wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erteilung der Genehmigung erfolgt anschließend der Antrag auf Entlassung aus der Bergaufsicht.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, wird im nachfolgenden baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung sind dann abschließend die Fragen zu klären, die sich aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplans (2001 bis 2025) oder dem Ende der Bergaufsicht (Teilfläche 2) ergeben.

6.2 Erschließung, Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung

Für die Errichtung wie auch für die Wartung der Anlagen ist der Einsatz von Schwertransporten bzw. Fahrzeugen mit Überbreiten / -längen notwendig. Die Erschließung der Windenergieanlagen zu den freien Strecken der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW betreuten Bundesstraßen⁴⁶ darf nur über uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erfolgen. Land- und forstwirtschaftliche Wirtschafts- sowie Anliegerwege fallen z. B. nicht darunter. Diese gelten straßenrechtlich als „Zufahrten“ und es gilt das gesetzliche Anbauverbot des § 9 FStrG. Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkt gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Für Nutzung der öffentlichen Wege und Straßen sind im konkreten Genehmigungsverfahren vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Stadt Jüchen, ggf. der Stadt Grevenbroich und Bedburg zu treffen, so auch zur Herstellung, dem Ausbau und der Unterhaltung der Wege.

Detailfragen der Netzanbindung für die Windenergieanlagen können nicht im Rahmen der FNP-Planung abschließend geklärt werden. Netzbetreiber treffen verbindliche Aussagen zur Aufnahmekapazität / Erfordernis von Umspannwerken erfahrungsgemäß erst bei Vorliegen des Antrags auf Baugenehmigung. Auch die Lage der zur Einspeisung der erzeugten Energie benötigten Kabeltrassen wird im FNP nicht dargestellt. Hierzu wird im konkreten Genehmigungsverfahren der Einspeisepunkt in das Stromnetz vom zuständigen Netzbetreiber abgefragt und geregelt. Die Verpflichtung zur Aufnahme dieser Energie ins öffentliche Netz ist im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

⁴⁵ RWE POWER AG (2016): Tagebau Garzweiler I/II - Entwurf zur Änderung der Abschlussbetriebspläne für die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung bis 2025. Stand September 2016.

⁴⁶ Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Konzentrationszonen sind keine Bundesstraßen vorhanden.

(EEG)⁴⁷ geregelt. Vor dem Genehmigungsverfahren werden keine verbindlichen Aussagen getroffen.

Die vorhandenen WEA werden über die in den Konzentrationszonen verlaufenden bzw. geplanten Wirtschaftswege erschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser von den in geringem Umfang neu zu versiegelnden Flächen an den WEA wird auf den benachbarten, unversiegelten Flächen versickern können. Ob ggfs. eine technische Einrichtung zur Sammlung erforderlich ist, ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Der Anfall von Schmutzwasser bzw. wassergefährdenden Stoffen ist nicht zu erwarten; die Gewährleistung erfolgt durch den Betreiber bzw. Hersteller im Rahmen des jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahrens.

6.3 Immissionen (Lärm, Schattenwurf, Infraschall)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴⁸ ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Bei der Festlegung der „weichen“ Tabukriterien im Rahmen des Plankonzeptes (siehe Kap. 2.1) wurden zum vorsorgenden Immissionsschutz Abstände von 800 m zu Wohnbau- / Gemeinbedarfsflächen, gemischten Bauflächen gem. FNP und Ortslagen nach Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB bzw. 600 m zu Ortslagen nach Satzung gem. § 35 BauGB und Wohngebäuden im Außenbereich / Betriebswohnungen berücksichtigt; damit wird der Belang des Immissionsschutzes soweit Rechnung getragen, wie es auf Ebene der FNP-Planung möglich ist.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁴⁹ angegebenen Schall-Richtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten werden können; dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlagentyps sowie der konkreten Standorte durch ein entsprechendes Schallschutz-Gutachten vom Antragsteller nachzuweisen. Zudem ist nachzuweisen, dass der Immissionsrichtwert hinsichtlich des Schattenwurfs der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke (tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten) nicht überschritten wird.

⁴⁷ Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549).

⁴⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432).

⁴⁹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

Bzgl. der vorhandenen WEA in den bestehenden Konzentrationszonen werden die o. g. Richtwerte eingehalten. Bei einer Neuplanung von WEA ist die Einhaltung der Richtwerte im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Bzgl. des sogenannten Discoeffektes wird z. B. durch eine Mattlackierung der Windenergieanlagen keine Belästigung hervorgerufen.

Bzgl. Infraschall bestehen keine rechtlichen Vorgaben. Schall im Frequenzbereich unter 20 Hz (= Infraschall) ist nicht rein „windradtypisch“, sondern er stammt u. a. auch aus zahlreichen anderen, natürlichen Quellen wie z. B. Windböen oder Waldwipfelrauschen und künstlichen Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Wärmepumpen, Baumaschinen, Kraftfahrzeugen. Infraschall ist im natürlichen Umfeld vor allem bei Wind allgegenwärtig. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft⁵⁰ sind keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall zu erwarten.

6.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) handelt es sich bei der Errichtung von Windenergieanlagen um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes, welcher der Kompensationspflicht unterliegt. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP wird ein solcher Eingriff grundsätzlich vorbereitet; im Rahmen der FNP-Planung ist jedoch nicht ersichtlich, auf welchen Flächen bzw. in welchem Umfang der Eingriff erfolgt. Aussagen zum zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild oder zum erforderlich werdenden Kompensationsbedarf sind daher nicht auf dieser Ebene möglich. Dieser Belang ist im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren zu klären. Hierzu ist von dem/den zukünftigen Betreiber(n) der Anlagen ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellen zu lassen. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen ist möglichst gering zu halten.

6.5 Artenschutz

Bereits auf FNP-Ebene sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Artenschutzprüfung so weit wie möglich zu berücksichtigen (s. dazu ministeriellen Leitfaden zum Artenschutz⁵¹). Hinsichtlich der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP geht es darum, ob sich aufgrund des Vorkommens bestimmter Arten ggf. ein „Vollzugshindernis“ ergeben könnte. Da konkrete Bauflächen noch nicht bekannt sind, ist gemäß o. g. Leitfaden eine vollständige Bearbeitung v. a. der bau- und anlage-

⁵⁰ s. a. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) (2015): Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall. - Stand 16.12.2015 sowie UMWELTBUNDESAMT (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall - Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen.

⁵¹ MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MULNV / LANUV) (2017): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10.11.2017, 1. Änderung.

bedingten Auswirkungen nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Die geplanten WEA sollen auf intensiv genutzten Ackerflächen errichtet werden, denen nur eine geringe ökologische Wertigkeit zugewiesen wird. Der Eingriff findet somit kleinflächig in einem sehr weit verbreiteten Lebensraum statt, der zudem für die im Raum vorkommenden seltenen oder gefährdeten Säugetier-, Kriechtier-, Lurch-, Schmetterlings-, Hautflügler-, Käfer-, Libellen-, Netzflügler-, Heuschrecken- oder Weichtierarten keine besondere Bedeutung aufweist. Sollten für Arten dieser Artengruppen überhaupt erhebliche Auswirkungen entstehen, werden die Auswirkungen über den flächenbezogenen Biooptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt und etwaige erhebliche Beeinträchtigungen über diesen Ansatz vollständig kompensiert (vgl. KIEL 2015⁵²).

Die Berücksichtigung im FNP-Verfahren noch nicht ersichtlicher, standortbezogener bau- und anlagebedingter Auswirkungen auf planungsrelevante Arten i. S. des § 44 BNatSchG erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren.

Für die Teilfläche 1 „Jüchen“ wurde zur Genehmigung der bestehenden vier WEA im Jahr 2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt⁵³. Für die festgestellten Fledermaus- und Vogelarten konnte ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Weiterhin liegen die Ergebnisse faunistischer Erfassungen im Jahr 2013⁵⁴ des Gebietes zwischen der Bundesautobahn A 46 in Jüchen und dem Segelflugplatzgelände Gustorfer Höhe in Grevenbroich vor. Die untersuchte Potenzialfläche schließt unmittelbar südlich an die Teilfläche 1 „Jüchen“ an. Es wurden u. a. Vorkommen von Grauammer und Wachtel als Brutvögel sowie Kiebitz, Kormoran, Rot-, Schwarzmilan, Weißstorch, Korn-, Rohr- und Wiesenweihe als Gastvögel festgestellt. Der Wanderfalke wurde als Nahrungsgast nachgewiesen, dessen Brutplatz auf Maschinen des Tagebaus angenommen wurde. Weitere Greifvögel wurden mit Turmfalke, Sperber, Mäuse- und Wespenbussard als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Aus den vorliegenden Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen Avifauna und Fledermäuse ergaben sich keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte, die möglicherweise zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens - der Darstellung einer Konzentrationszone im FNP der Stadt Grevenbroich - führen könnten. Es wurde weiterhin festgestellt, dass relevante Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Habitatgestaltung, Verzicht auf Errichtung von Windenergieanlagen in sehr sensiblen Bereichen) vermindert und / oder ausgeglichen werden können.

Für die abschließende Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen parallel zum FNP-Änderungsverfahren die Erarbeitung der Arten-

⁵² KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.

⁵³ NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN (2010): Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) im Bereich „Konzentrationszone Jüchen-Süd“ - Ergebnisse der Erfassung rechtlich relevanter Arten und artenschutzrechtliche Einschätzung. September 2010.

⁵⁴ ÖKOPLAN (2013): Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) / Faunistische Erfassungen zu drei Windenergie-Standorten in Grevenbroich. - Zwischenbericht Stand August 2013. Unveröff. Gutachten.

schutz- Vorprüfung (ASP Stufe 1)⁵⁵. Es liegen Hinweise zu Vorkommen von zwölf WEA-empfindlichen Tierarten innerhalb der jeweiligen artspezifischen Untersuchungs-räume vor: Korn-, Wiesen- und Rohrweihe, Wanderfalke, Sturm-, Herings- und Silbermöwe, Uhu, Kiebitz, Grauammer, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus⁵⁶. Vorkommen von weiteren WEA-empfindlichen Fledermausarten (Kleinabendsegler, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus⁵⁷) sind nicht auszuschließen. Für Korn-, Wiesen- und Rohrweihe liegen keine Hinweise auf Bruten bzw. regelmäßig und intensiv genutzte Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore vor. Hinweise zu Bruten des Wanderfalken aus dem artspezifischen Untersuchungsraum liegen keine vor. Jagdgebiete des Wanderfalken bestanden lediglich am Tagebaurand (s. o.). Auch für Sturm-, Herings- und Silbermöwe sind keine Brutkolonien im artspezifischen Untersuchungsraum bekannt. Für diese drei Möwenarten liegen auch keine Hinweise zu regelmäßig und intensiv genutzten Nahrungshabitaten oder regelmäßig genutzten Flugkorridoren vor. Für den Kiebitz liegen keine Hinweise zu Bruten bzw. größeren, rastenden Trupps im artspezifischen Untersuchungsraum vor. Im Rahmen der Erfassungen zum Genehmigungsverfahren für die vier WEA in der Konzentrationszone wurde ein Revier der Grauammer im artspezifischen Untersuchungsraum festgestellt. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde mit im Rahmen dieser Untersuchung im Jahr 2010 nicht erwartet. Die aktuelle Abfrage ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen der Grauammer im artspezifischen Untersuchungsraum. Für den Uhu ist eine erfolgreiche Brut aus dem Jahr 2013 aus dem Tagebaubereich in einem Abstand von ca. 1.000 m zur geplanten Konzentrationszone bekannt. Für die nachfolgenden Jahre liegen für den Uhu keine Hinweise zu Bruten bzw. regelmäßig und intensiv genutzten Nahrungshabitaten oder regelmäßig genutzten Flugkorridoren vor. Für die genannten WEA-empfindlichen Vogelarten liegen auch keine Hinweise hinsichtlich eines eingetretenen, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach Inbetriebnahme der vier WEA in der bisherigen Konzentrationszone vor. Für ein mögliches zukünftiges Repowering kann aufgrund der allgemeinen Dynamik der Natur nicht ausgeschlossen werden, dass dann eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung der Avifauna erforderlich sein könnte. Für WEA-empfindliche Fledermausarten lässt sich die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch entsprechende Maßnahmen (insbesondere Abschaltalgorithmen) verhindern. Eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse im FNP-Änderungsverfahren ist nicht erforderlich (s. a. Leitfaden Artenschutz⁵⁸). Im Rahmen eines möglichen zukünftigen Repowerings können ggf. bau- und / oder anlagenbedingt Auswirkungen auf weitere planungsrelevante Arten nicht

⁵⁵ ECODA (2018a): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) für die geplante Windkraftkonzentrationszone „Jüchen Teilfläche I“ auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss). Stand Oktober 2018.

⁵⁶ Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sind Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

⁵⁷ Kleinabendsegler, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sind Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

⁵⁸ MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MULNV / LANUV) (2017): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10.11.2017, 1. Änderung.

ausgeschlossen werden. Diese sind im Rahmen der dann notwendigen Untersuchungen zu bewerten. Zur Vermeidung des bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stünden geeignete Maßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Baufeldräumungen, Anlage von Ablenkflächen, Betriebseinschränkungen zum Schutz von Fledermäusen, zur Verfügung.

Nach den vorliegenden Kenntnissen ist für die Teilfläche 1 nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, sodass für das FNP-Verfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse zu erwarten sind.

Für die Teilfläche 2 „Garzweiler“ liegen bereits Fachbeiträge zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) und zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) sowie ein Ergebnisbericht Avifauna vor unter Berücksichtigung der Planung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf den rekultivierten Flächen gemäß Sonderbetriebsplan Artenschutz sowie faunistischen Detailkartierungen und Bestandserhebungen der bereits rekultivierten Flächen und deren Umfeld.⁵⁹ Die vorliegende Untersuchung stellt eine belastbare Datengrundlage und Prognose bzgl. der derzeitigen Vorkommen sowie der zukünftigen Vorkommen unter Annahme des Rekultivierungsstandes im Jahr 2020 der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte und deren grundsätzlich möglichen Lösbarkeit dar.

Für den Untersuchungsraum und dessen Umfeld liegen Nachweise von 45 WEA-unempfindlichen planungsrelevanten Vogelarten (u. a. Rebhuhn, Wachtel, Baumpieper, Feldlerche) sowie aus dem Umfeld Nachweise der planungsrelevanten Amphibienarten Wechselkröte und Kreuzkröte vor.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Baufeldräumung (inkl. Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen) außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres sowie Überprüfung der Bauflächen vor Baubeginn auf Brutvorkommen und bei Vorhandensein brütender Vögel in Abstimmung mit der UNB des Rhein-Kreis Neuss zum weiteren Vorgehen. Zur kontinuierlichen Sicherung der ökologischen Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ggf. CEF-Maßnahmen⁶⁰ notwendig (z. B. Rebhuhn, Wachtel, Baumpieper, Feldlerche).

Für WEA-unempfindliche Vogelarten sind gemäß Leitfaden Artenschutz⁶¹ keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

⁵⁹ ECODA (2018b): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) / Ergebnisbericht Avifauna / Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu einer Windenergieplanung auf rekultivierten Flächen entlang der geplanten A 44n auf Flächen der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss). Stand November 2018.

⁶⁰ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) (2013): Leitfaden - Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (online) vom 05.02.2013. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf [31.05.2019]

⁶¹ MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MULNV / LANUV) (2017): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und

Für Kreuz- und Wechselkröte wird der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen (Prüfung auf ggf. vorhandene Laichhabitats mit ggf. notwendiger Umsetzung in vergleichbare Habitats, Vermeidung von Dämmerungs- und Nachtfahrten, ggf. Errichtung Krötenschutzzaun, Kontrolle der Bauflächen inwiefern sich temporäre Gewässer gebildet haben mit ggf. Umsetzung vorhandener Tiere) vermieden.

Es liegen Hinweise zu Vorkommen WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten vor. Von den 29 nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogelarten können für sieben Arten (Rohrweihe, Wanderfalke, Sumpfohreule, Uhu, Grauammer, Kiebitz, Goldregenpfeifer) artenschutzrechtlich relevante Vorkommen im artspezifischen Wirkraum von WEA zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, so dass eine vertiefende Prüfung notwendig ist.

Für die Arten Rohrweihe, Wanderfalke, Sumpfohreule, Kiebitz und Goldregenpfeifer liegen Nachweise als Nahrungsgast bzw. als Rastvogel vor. Es liegen keine Hinweise zu Brutvorkommen im Untersuchungsraum für diese fünf Arten vor. Brutvorkommen des Uhus sind im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen bekannt. Ein Vorkommen des Uhus im Bereich der geplanten Konzentrationszonen als Nahrungsgast bzw. zur Balz kann nicht ausgeschlossen werden. Für die Grauammer wurden im Jahr 2017 im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen bzw. im 500 m-Radius sieben bis acht Reviere ermittelt.

Für Wanderfalke, Sumpfohreule, Kiebitz und Goldregenpfeifer ist nicht mit betriebsbedingten Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Auch für Rohrweihe, Uhu und Grauammer ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Herstellung von Ablenkflächen, Erhaltung bzw. Entwicklung nährstoffarmer Saumstrukturen, Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung, Entwicklung geeigneter Singwarten, unattraktive Mastfuß-Umgebung, Sicherung von Luzerneflächen) nicht mit betriebsbedingten Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen.

Für WEA-empfindliche Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus lässt sich die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch entsprechende Maßnahmen (insbesondere Abschaltalgorithmen) verhindern. Eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse im FNP-Änderungsverfahren ist nicht erforderlich (s. a. Leitfaden Artenschutz⁶²).

Im Rahmen der Standortplanung für WEA sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß „Sonderbetriebsplan Artenschutz“ für den Tagebau Garzweiler zu berücksichtigen. Diese Maßnahmenplanung liegt für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 bereits vor.

Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10.11.2017, 1. Änderung.

⁶² MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MULNV / LANUV) (2017): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10.11.2017, 1. Änderung.

Für die Folgejahre wird die Ausführungsplanung gemäß Zulassung des Sonderbetriebsplanes jährlich mit den Fachbehörden abgestimmt und im Zuge der Zwischenbewirtschaftung umgesetzt. Die zukünftig aus der Zwischenbewirtschaftung herausfallenden Maßnahmenflächen werden langfristig im Rahmen „landschaftsgestaltender Anlagen“ gemäß Abschlussbetriebsplan umgesetzt. Für die durch den Tagebau beanspruchten Habitate sind gemäß zugelassenem Sonderbetriebsplan Artenschutz der RWE Power AG im Rahmen der Rekultivierung entsprechende Ausweichlebensräume anzulegen. Im Verlauf der Rekultivierung können die Maßnahmenstandorte wechseln und sind in einem jährlichen Ausführungsplan festzulegen. Die RWE Power AG hat zur Gewährleistung des Maßnahmenerfolges die prognostizierte Brutdichte der Leitart Feldlerche mittels Kartierungen zu überprüfen (abschnittsweise für 5-Jahreszeiträume und abschließend in den Jahren 2033 und 2035 für die gesamte betroffene Fläche in den Jahren 2011 bis 2030).

Nach Stand Oktober 2018 ist für die Teilfläche 1 und 2 nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, sodass für das FNP-Verfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutz-Belange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren. Insbesondere für die Graumammer sind aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes in NRW die Biotopstrukturen der Tagebau-Rekultivierungsbereiche von hoher Bedeutung. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u. a. farbige Gestaltung der WEA-Masten) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen.

Für weitere WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur Standortplanung ggf. weitere faunistische Untersuchungen erforderlich, zudem erfolgt hier die Berücksichtigung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen (s. a. Leitfaden zum Artenschutz⁶³).

6.6 Flugsicherheit

Die Teilfläche 1 und der östliche Teilbereich der Teilfläche 2 liegen innerhalb des Hindernisbegrenzungsbereiches des Segelflugplatzes Gustorfer Höhe. Zur Absicherung der Flugsicherheit sind Bauhöhenbeschränkungen sowie Einschränkungen bzgl. des Lärmschutzes nicht auszuschließen und sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Nörvenich und im Bereich der militärischen Richtfunkstrecke Nörvenich. Grundsätzlich ist in den Zonen die Errichtung von WEA möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass auf Grund der Nähe zum militärischen Flugplatz Nörvenich und der militärischen Richtfunkstrecke Nörvenich mit Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzun-

⁶³ MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MULNV / LANUV) (2017): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10.11.2017, 1. Änderung.

gen) zu rechnen ist und es kann zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen. Eine abschließende Prüfung kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, da dies entscheidend von den genauen Anlagenstandorten und -dimensionen abhängig ist. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen kann grundsätzlich nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden erfolgen. Besitzen Anlagen eine Höhe von über 100 m, ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA durch Befeuerung gemäß § 12 Abs. 4 und §§ 14 bis 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich, die im Rahmen des luftrechtlichen Prüfverfahrens zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt wird.

Es sind i. d. R. Kennzeichnungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen⁶⁴ vorgesehen.

6.7 Grundwassermessstellen

Das Plangebiet liegt innerhalb der durch Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserabsenkungen aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen. Die Grundwasserabsenkungen sind noch über einen längeren Zeitraum wirksam, wodurch Bodenbewegungen - auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg - nicht auszuschließen sind.

Innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 1 und 2 befinden sich nach Auskunft des Erftverbandes und der RWE Power AG aktive bzw. inaktive Grundwassermessstellen, die notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind. Es ist deren Zugänglichkeit und Bestand dauerhaft zu wahren. Zudem beeinflussen inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes. Sollten im Umfeld von 200 m um eine Grundwassermessstelle Baumaßnahmen vorgesehen sein, ist eine Absprache mit dem Erftverband notwendig.

6.8 Erdbebengefährdung und -überwachung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2 / T (Teilfläche 1, Gemarkung Bedburdyck) bzw. 2 / S (Teilfläche 1, Gemarkung Jüchen und Teilfläche 2, Gemarkung Garzweiler). Aufgrund der Lage auf einem ehemaligen Kippengelände ist anzunehmen, dass sich der Baugrund nicht in die Baugrundkategorien A bis C einordnen lässt. In diesem Fall ist gemäß DIN 4149 der Einfluss auf die Erdbebenwirkungen gesondert zu untersuchen und zu berücksichtigen. Es sind die Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. DIN EN 1998-6:2005 sowie entsprechende Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen.

⁶⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02. September 2004 (BAnz. Nr. 168 S. 19937), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2015 (BAnz. AT 01.09.2015 B4).

Der Geologische Dienst NRW betreibt mit seinem Landeserdbebendienst im Gemeindegebiet von Titz die Station Jackerath (JCK). Aufgrund der durch den Betrieb von WEA hervorgerufenen Erschütterungen besteht in einem Abstand von bis zu 2 km zur Station JCK ein potenziell erheblicher Störeinfluss bei der Registrierung lokaler seismischer Ereignisse (Erdbeben und bergbauinduzierte Erschütterungen). Die Teilfläche 1 liegt in einem Mindestabstand von ca. 8,7 km und Teilfläche 2 liegt in einem Mindestabstand von ca. 4,5 km von der Station JCK entfernt. Es wird vonseiten des Geologischen Dienstes vorsorglich auf die Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren aufmerksam gemacht, so dass die Stadt Jüchen von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit der Konzentrationszonen für WEA ausgeht. Eine Abstimmung zur Vorgehensweise bei der technischen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren ist mit dem Betreiber der Erdbebenstation vorzusehen.

6.9 Rekultivierte Tagebaukippe

Die geplanten Zonen liegen im Bereich von verkippten, rekultivierten Böden des Braunkohlentagebaus. Im Vergleich mit nicht umgelagerten Baugrundverhältnissen sind veränderte bodenmechanischen Eigenschaften des Baugrundes gegeben. Es ist mit Eigensetzungen der Kippenböden je nach Alter und Mächtigkeit der Kippe zu rechnen. Durch statische und dynamische Bauwerksbelastungen, Grundwassereinfluss bzw. Einfluss durch Erdbebenereignisse sind auch weiterhin Setzungen nicht ausgeschlossen.⁶⁵

Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner stark wechselnden Zusammensetzung besondere Überlegungen und ggf. Untersuchungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden. Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede bzw. Mulden auf. Diese kleinräumigen Mulden können durch Setzungen der oberen Bodenschichten auftreten. Eine tiefere Gründung z. B. mit Rüttelstopfpfählen hilft, diese kleinräumigen Setzungsdifferenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20 Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten.

Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufzuweisen.

⁶⁵ GB DÜLLMANN - GEOTECHNISCHES BÜRO PROF. DR.-ING. H. DÜLLMANN GMBH (2018): Planung und Errichtung des Windparks W216 Garzweiler-Feld auf einer Rekultivierungsfläche des Tagebaus Garzweiler - A44n - Bewertung der geotechnischen Randbedingungen an diesem Standort. - Stand November 2018.

Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ - DIN EN 19971 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 201012 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.

Es sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 19971 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweis im Erd- und Grundbau - ergänzende Regelungen“ und der der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Zur Reduzierung der infolge des aufgeschütteten Bodens auftretenden Bodensetzungen und eventuell hieraus resultierender Schiefstellungen ist vor einer Bebauung bzw. Errichtung von Windenergieanlagen eine Kippenliegezeit von 10 Jahren abzuwarten.

Der Geologische Dienst NRW weist auf folgende Punkte zur Art und zum Umfang der ingenieurgeologischen Untersuchungen hin:

- Bei einem Bauwerk der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen zur Ermittlung der maßgebenden Kenngrößen zwingend erforderlich.
- Die direkten Baugrundaufschlüsse sind als Maschinenbohrungen mit durchgehender Gewinnung gekernter Proben auszuführen. Die Bohrkerne sind zu dokumentieren.
- In der Kippe sind Drucksondierungen nach DIN EN ISO 22476-1 bzw. DIN 4094-1 zur Ermittlung der Lagerungsdichten i. d. R. gut geeignet.
- Die Aufschlusstiefen z_a sind abhängig vom Fundamentdurchmesser unter Beachtung des Kriteriums von DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 mit $z_a \geq 1,5 \cdot b_B$ (b_B = kleinere Bauwerksseitenlänge) zu wählen. Bei einem Fundamentdurchmesser von z. B. 20,0 m beträgt die Aufschlusstiefe ab Fundamentunterkante $z_a \geq 1,5 \cdot 20,0 \text{ m} \geq 30,0 \text{ m}$.
- Die Untersuchungstiefen für Baugrundaufschlüsse sind nach DIN EN 1997-2, Anhang B.3, normativ.

6.10 Infrastrukturtrassen

Nach § 9 FStrG bedürfen bauliche Anlagen und somit auch WEA längs der Bundesautobahnen⁶⁶ in einer Entfernung von 40 m bis zu 100 m, gemessen vom äußeren

⁶⁶ Verlauf der A 44n im Bereich des Braunkohletagebaus Garzweiler gemäß Abschlussbetriebsplan 2025 (Planfeststellung); im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) ist ein 6-spuriger Ausbau der A 46 zwi-

Fahrbahnrand, einer Genehmigung bzw. der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Gemäß § 25 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bedürfen bauliche Anlagen jeder Art längs der Landes- und Kreisstraßen⁶⁷ in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, ebenfalls einer Genehmigung bzw. Zustimmung der Straßenbaubehörde. Betroffen ist die zwischen den Einzelflächen der Teilfläche 2 verlaufende Bundesautobahn 44n (100 m).

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Autobahn 44n sind die „Allgemeinen Forderungen“ bei der Aufstellung der Bauleitplanung grundsätzlich zu berücksichtigen. Diese umfassen u. a. für Windenergieanlagen folgende Punkte:

- Es dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ist durch Beleuchtungsanlagen weder durch Blendung noch in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.
- Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn bedürfen einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.
- Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.
- Bei Kreuzungen der Bundesautobahn durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
- Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Stadt.

Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelfallprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 44 n darf durch die Windenergieanlagen nicht gefährdet werden (z. B. durch Brand, Eiswurf). Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Anlage 2.7/12 des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ vom 04. Februar 2015 von klassifizierten Straßen einzuhalten. Dieser Abstand bemisst sich aus dem Eineinhalbfachen der

schen Autobahndreieck Holz (A 44) und Autobahnkreuz Neuss-West (A 57) im Weiteren Bedarf vorgesehen, wodurch sich ggf. eine Anpassung der genehmigungspflichtigen Abstandszone ergeben kann.

⁶⁷ Verlauf der L 19n und L 241n - weitergehende Restriktionsbereiche nicht auszuschließen, da sich auch die genaue Trassenführung sich ggf. im Planungsverlauf ändern kann.

Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, weist die Straßenbauverwaltung darauf hin, dass sie sich von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung ist ein Stand-sicherheitsnachweis in Abhängigkeit der konkreten Standorte sowie der verwendeten Analgentypen vorzulegen. Wegen der besonders schwierigen Baugrundverhältnisse wird von Seiten der Straßenbauverwaltung gebeten, jede Windenergieanlage, die die Sicherheit des Verkehrs auf der Autobahn gefährden könnte, zur Bewertung bei der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Die Entscheidung über die Realisierbarkeit der jeweiligen Windenergieanlage im Nahbereich der Autobahn wird dann im Rahmen der Einzelfallbetrachtung getroffen.

Im Rahmen eines möglichen Repowerings der vorhandenen WEA in der Teilfläche 1 ist im dann erneut notwendigen Genehmigungsverfahren die Straßenbauverwaltung erneut zu beteiligen.

Innerhalb der Teilflächen 1 und 2 befinden sich Kabel u. a. der RWE Power AG.

Im direkten Umfeld der Teilflächen 1 und 2 verlaufen keine Hochspannungsfreileitungen. Da in der Zukunft die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen im Umfeld der Teilflächen nicht auszuschließen ist, wenn gleich keine derartige Planung derzeit vorgesehen ist, sind folgende Hinweise bei der Errichtung von WEA zu berücksichtigen:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und WEA festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:

Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand}$
+ Arbeitsraum für den Montagekran.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei mehr als 110-kV).

Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller bzw. WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die

Leitenseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leitenseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden.

6.11 Aufforstungsflächen / Waldflächen

Innerhalb der Teilfläche 1 liegt eine Aufforstungsfläche von geringer Größe. Im Randbereich der Teilfläche 2 liegen Flächen zur „forstlichen Wiedernutzbarmachung“ gemäß Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand 29.11.2016) entlang des Brückenbauwerks 18. Nach Mitteilung des Landesbetriebes Wald und Holz⁶⁸ ist in den Konzentrationszonen die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich soweit die WEA außerhalb der o. g. Aufforstungsfläche bzw. der Flächen zur „forstlichen Wiedernutzbarmachung“ errichtet werden, da hier nur ein Überstreichen der Rotoren möglich ist.

6.12 Richtfunk

Nachrichtlich übernommen stellt der FNP der Stadt Jüchen eine die Teilfläche 2 in Nord-Süd-Richtung querende Richtfunkstrecke dar. Da nicht bekannt ist, ob die dargestellte Richtfunkstrecke aktuell noch betrieben wird bzw. ob der dargestellte Schutzabstand (Korridor: 200 m) in jedem Fall erforderlich ist, ist im Rahmen der Trägerbeteiligung zu ermitteln, ob bzw. in welchem Umfang Bau(höhen)beschränkungen zu beachten sind.

6.13 Schutz vor Schäden durch Eiswurf

Zum Schutz vor einer Eisbildung an den Rotorblättern wird der Betreiber bei fehlender Enteisungsanlage verpflichtet, die Anlage bei Eisbesatz abzuschalten und die hierfür notwendigen technischen Einrichtungen (Abschaltautomatik) vorzusehen. Detaillierte Anforderungen werden in Anlage 2.7/12 des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung“

⁶⁸ Schriftliche Mitteilung vom 06.06.2018.

vom 04. Februar 2015 gestellt. Im Bereich unter Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine standort- und anlagenbezogene Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

6.14 Bodendenkmalschutz

Die Böden innerhalb der Änderungsbereiche bestehen aus verkippten und rekultivierten Abraummateriale des Braunkohlentagebaus. Archäologisch bedeutende Flächen bzw. Funde sind nicht zu erwarten.

6.15 Altlasten

Innerhalb der Änderungsbereiche wurden Böden des ehemaligen Braunkohlentagebaus verkippt und rekultiviert; Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind keine bekannt. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf, ist die zuständige Behörde des Rhein-Kreis Neuss umgehend zu benachrichtigen.

6.16 Rückbau

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden mit dem Investor vertragliche Vereinbarungen getroffen hinsichtlich der Verpflichtung, dass Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die vom Rat der Stadt Jüchen am 04.07.2019 abschließend beschlossene Begründung wurde auf Grund der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.08.2019, Az.: 35.02.01.01-23Jüc-TFNPWi-1262, in Kapitel 4.4 (Seite 12) redaktionell um folgenden Text ergänzt:

Aufgrund der bestehenden Nutzung durch den Tagebaubetrieb bzw. als unverkippter Bereich sowie des ungünstigen Flächenzuschnittes werden die Teilflächen 2.5, 3.7 und 3.8 als „nicht geeignet“ eingestuft.

Die redaktionelle Änderung bedurfte keines Beitrittsbeschlusses des Rates der Stadt Jüchen.

Jüchen, den 20. September 2019

Der Bürgermeister:


Harald Zillikens

